



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 63	RR 64
TOP			5	5
Datum			10.03.2016	17.03.2016

Ansprechpartner/in und Bearbeiter/in: Frau Kaboth
Telefon: 0211 - 475 - 2366

87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald)
hier: Erarbeitungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald).
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Beteiligten sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat Bedenken und Anregungen vorzubringen. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Parallel hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (vgl. § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG). Hierzu wird die Regionalplanänderung beim Kreis Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 03. Februar 2016

153599/2013

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Die Regionalplanungsbehörde empfiehlt, die 87. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Munitionsdepots Brüggen einzuleiten. Beabsichtigt ist die Umwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) in eine Freiraumdarstellung Wald und überlagernder Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Die westlich und südlich angrenzenden Bereiche mit der Darstellung Wald und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden ebenfalls durch die Freiraumfunktion BSN ersetzt. Der betreffende Bereich hat eine Größe von insgesamt ca. 90 ha.

Die Regionalplanänderung umfasst auch die Streichung des Ziels 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99), in der bestimmt wird, dass der zeichnerisch dargestellte ASB-E in Brüggen nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden darf. Durch den Wegfall der zeichnerischen Darstellung des ASB-E wird die textliche Festlegung hinfällig.

Die Darstellung des ASB-E basierte auf den früheren Nachfolgenutzungsabsichten des Munitionsdepots Brüggen, das der Entwicklung eines Ferien- und Freizeitgebietes zugeführt werden sollte. Der ASB-E liegt innerhalb des durch die EU-Kommission ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302) (FFH-Gebiet) nach der gleichnamigen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der europäischen Union. Die FFH-Gebiete sind nach Art. 4 der FFH-RL als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete zu sichern und gem. Art. 6 FFH-RL sind erforderliche Maßnahmenkonzepte für diese zu erstellen. Derzeit ist das FFH-Gebiet im Landschaftsplan des Kreises Viersen als temporäres Naturschutzgebiet festgesetzt.

Anlass für die Regionalplanänderung ist ein Vertragsverletzungsverfahren, welches die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht hat. Mit Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU wurde auf die noch ausstehende dauerhafte Festsetzung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Viersen bis zum Ablauf des Jahres 2017 sowie auf drohende Strafzahlungen bei Nichteinhaltung aufmerksam gemacht.

Einer landesplanerischen Anpassung der erforderlichen Landschaftsplanänderung steht der bislang als ASB-E dargestellte Bereich als Ziel der Raumordnung entgegen. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf die dauerhafte Unterschutzstellung des Gebietes vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund werden der ASB-E sowie daran angrenzende Restflächen des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ sowie Teile des Biotopverbundes herausragender Bedeutung als Wald mit überlagernder Freiraumfunktion BSN dargestellt. Somit wird der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht Rechnung getragen und auch die Sicherstellung der Biotopverbundflächen ist gewährleistet.

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplans (GEP 99) - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit die Erforderlichkeit zur Erstellung eines Umweltberichtes entfällt. Es ist auch zu erwarten, dass die zu beteiligenden Stellen diese Einschätzung teilen werden. Aufgrund dessen wird die überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen (Screening) der 87. Regionalplanänderung im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt.

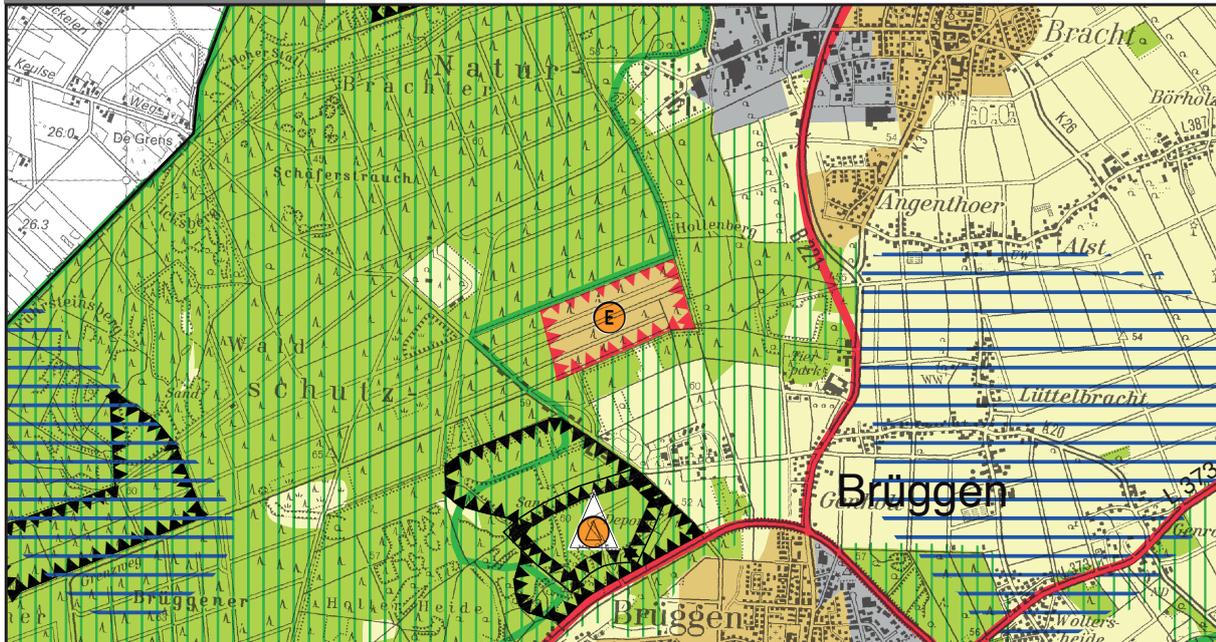
- Anlagen:
- 1** Zeichnerische Darstellung
 - 2** Begründung
 - 3** Screening-Prüfliste
 - 4** Beteiligtenliste

87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH Gebiet im Brachter Wald)

Entwurf

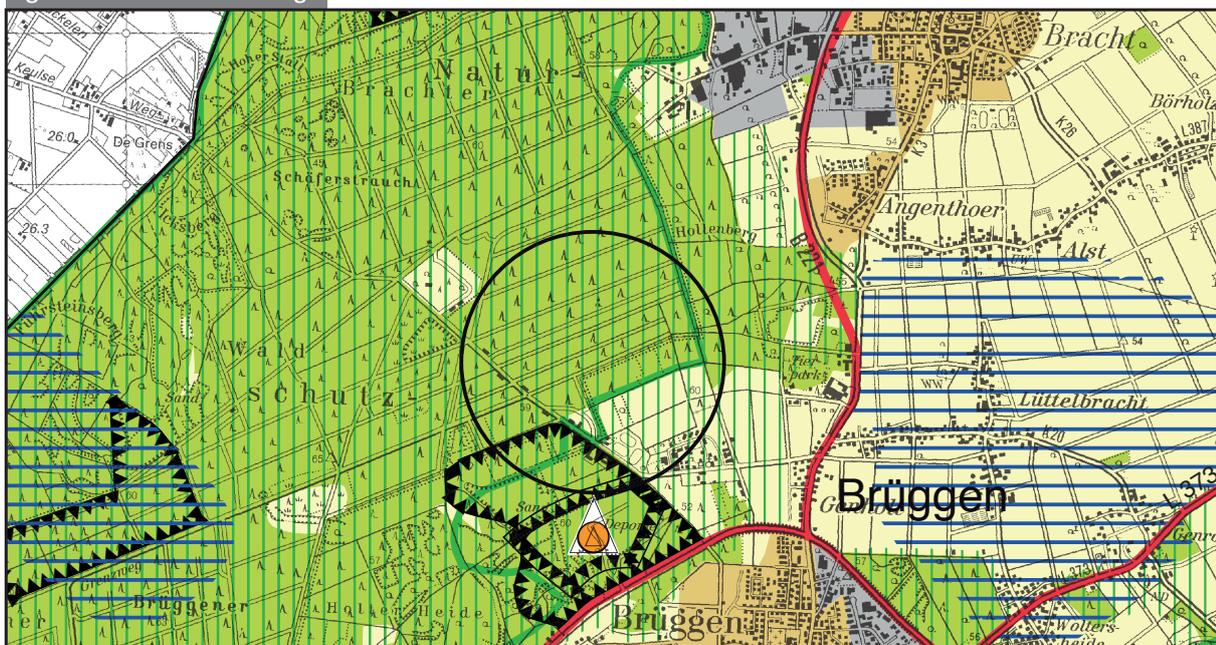
Stand: Dezember 2015

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4702 Nettetal)

geänderte Darstellung:



- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | ASB für zweckgebundene Nutzung, Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen |  | Schutz der Natur |
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  | Waldbereiche | | |

Begründung zum Erarbeitungsbeschluss

der 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen

(Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald)

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Als Nachfolgenutzung für das ehemals militärisch genutzte Munitionsdepot in der Gemeinde Brüggen ist die Entwicklung eines Ferienparks beabsichtigt. Im Regionalplan (GEP 99) ist das Munitionsdepot Brüggen daher als Vorranggebiet für Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASB-E) – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen – dargestellt. Gemäß Ziel 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99) darf der ASB-E in der Gemeinde Brüggen nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden.

Die zeichnerische Darstellung des ASB-E im Regionalplan liegt innerhalb des durch die EU-Kommission ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH) „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302). Die FFH-Gebiete haben den Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Ein Mittel dafür ist die Errichtung eines nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenen Schutzgebietssystems (Natura 2000). Durch den Schutz aller Habitate soll insgesamt ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden. Die FFH-Gebiete sollen gem. der gleichnamigen FFH-Richtlinie der EU-Kommission als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL). Des Weiteren sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmenkonzepte für die FFH-Gebiete von den Mitgliedsstaaten zu entwickeln (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL).

Die EU-Kommission hat im Februar 2015 mit Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland auf die unzureichende Umsetzung der FFH-Gebiete und den Verstoß gegen die FFH-RL hingewiesen. Im Wesentlichen wird gegen die im Absatz zuvor genannten Artikel 4 Abs. 4 ‚Ausweisung der FFH-Gebiete als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete‘ sowie Artikel 6 Abs. 1 ‚Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmenkonzepte)‘ der FFH-RL verstoßen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet noch ausstehende Ausweisungen von besonderen Schutzgebieten bis Ende 2017 vorzunehmen.

Zu den davon in NRW betroffenen Gebieten, die derzeit nicht ausreichend als besonderes Schutzgebiet (SAC=Special Area of Conservation) gesichert sind, gehört im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf u.a. der ca. 70 ha große Bereich innerhalb des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302), innerhalb dessen sich der im Regionalplan zeichnerisch festgelegte ASB-E für den Ferienpark befindet. Aufgrund der Absicht, das Gebiet zu einem Ferienpark zu entwickeln, ist das FFH-Gebiet im Landschaftsplan des Kreises Viersen derzeit als temporäres Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt, das nur eine vorübergehende Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes zum Ziel hat. Mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans zur Festsetzung des vorgesehenen Ferienparks würde die temporäre Festsetzung des Naturschutzgebietes außer Kraft treten. Bislang hat die Gemeinde Brüggen gemäß der Äußerung im Beteiligungsverfahren zum RPD den Beschluss über die Einleitung der FNP-Änderung für die Einrichtung eines Ferienparks im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots gefasst. Ob seither vor dem Hintergrund des drohenden Vertragsverletzungsverfahrens weitere Planungsschritte seitens der Gemeinde unternommen wurden, ist nicht bekannt.

Die derzeitige temporäre Festsetzung widerspricht somit den oben genannten Artikeln der FFH-Richtlinie, da das FFH-Gebiet gem. Art. 4 der FFH-RL als dauerhaft gesichertes Gebiet festgesetzt werden sollte. Mit der temporären Festsetzung können ebenfalls keine langfristig festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Tragen kommen, die gem. FFH-RL verlangt werden. Eine langfristige Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan ist erforderlich und ruft eine Änderung des Landschaftsplanes hervor. Um eine fristgerechte Umsetzung des FFH-Gebietes bis 2017 zu ermöglichen, ist eine möglichst zügige Umsetzung auf allen Planungsebenen erforderlich. Der Änderung des Landschaftsplans steht die Darstellung des ASB-E für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen als Ziel der Raumordnung im Regionalplan (GEP 99) bislang entgegen.

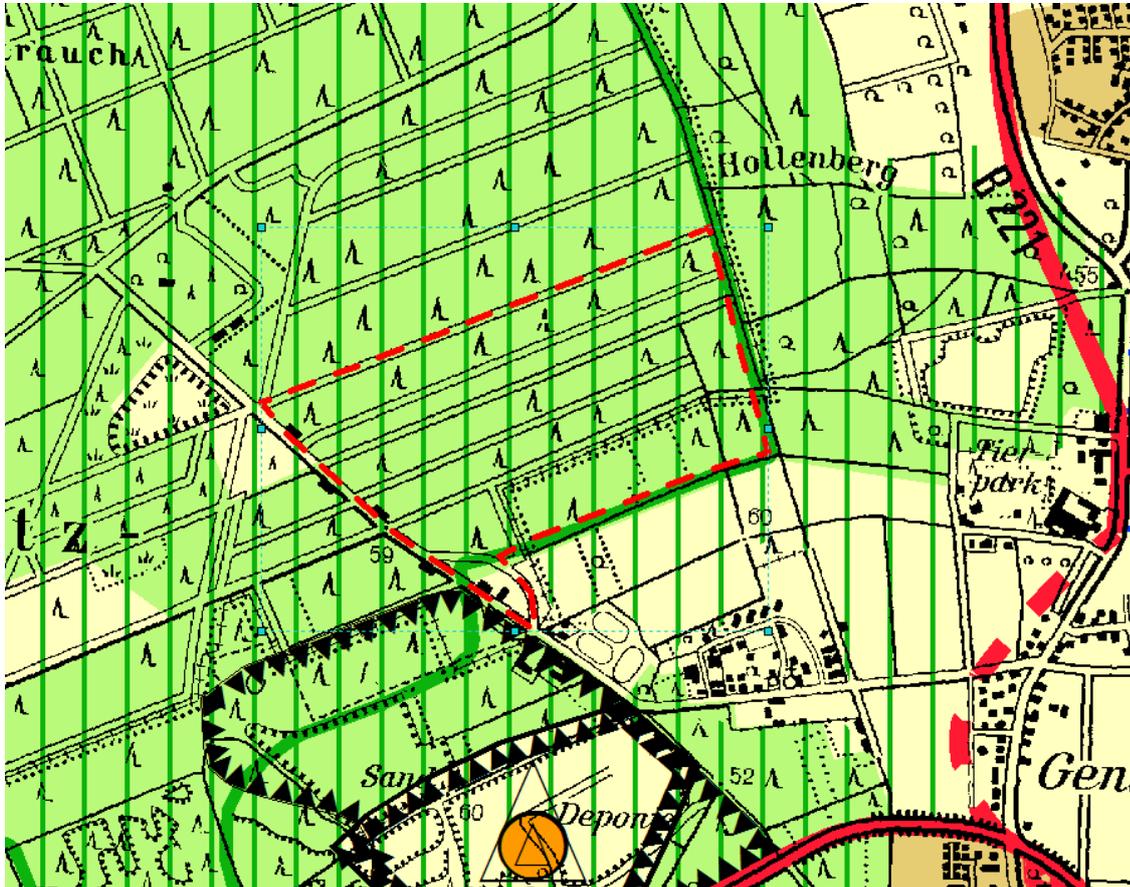
Die Änderung der zeichnerischen Darstellung des ASB-E in Brüggen zu einer Darstellung Wald mit überlagernder Freiraumfunktion BSN ist daher erforderlich, um die Landschaftsplanänderung zu ermöglichen und einer fristgerechten Umsetzung des FFH-Gebietes nicht im Wege zu stehen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass eine FNP-Änderung vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens und der Pflicht zur Umsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet, nicht möglich und die Darstellung im Regionalplan somit nicht mehr länger umsetzbar ist.

Insgesamt sollen aufgrund der Änderung im Regionalplan etwa 90 ha als Wald mit überlagernder Freiraumfunktion BSN dargestellt werden. Geändert werden

- der ca. 45 ha große ASB-E – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen in Brüggem (vgl. Abb. 1),
- der westlich daran angrenzend etwa 25 ha große Waldbereich mit überlagernder Freiraumfunktion BSLE (vgl. Abb. 1 in violett schraffiert), der ebenfalls zum FFH-Gebiet gehört,
- und der südlich an den ABS-E etwa 20 ha große angrenzende Waldbereich, der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung mit der Kennung VB-D-4702-003 ausgewiesen ist (vgl. Abb. 1 in rot schraffiert).

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung erstreckt sich daher nicht nur auf die Teile des FFH-Gebietes, die bislang als ASB-E bzw. als BSLE dargestellt sind, sondern auch auf die Teile von Natur und Landschaft, die gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung gekennzeichnet sind. Gem. § 12 Abs. 3 LPIG sind vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Aufgrund der Aktualisierung der Biotopverbundflächen im Fachbeitrag, zuletzt im Februar 2015, ist die Berücksichtigung der Biotopverbundfläche auch im Regionalplanänderungsverfahren geboten. Die aktuelle Darstellung im Entwurf des Regionalplans sieht dementsprechend die Darstellung Wald mit überlagernder Freiraumfunktion BSN vor, wie die nachfolgende Abbildung herausstellt.

Abbildung 1: Darstellung des Änderungsbereiches im Entwurf des RPD



Der Wegfall der zeichnerischen Darstellung des ASB-E macht auch die textliche Festlegung des Ziels 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99), die festlegt, dass der ASB-E in Brüggen nur für Ferieneinrichtungen in Anspruch genommen werden darf, redundant. Die textliche Festlegung wird mit dieser Änderung ebenfalls gestrichen.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Planänderungsbereich mitsamt der Überlagerung des FFH-Gebietes und des Biotopverbundes herausragender Bedeutung dargestellt.

Abbildung 2: Änderungsbereich im Regionalplan (GEP 99)



Legende



FFH-Gebiet im Änderungsbereich des GEP 99



Biotopverbund herausragender Bedeutung im Änderungsbereich des GEP 99

2. Begründung für die Verkürzung der Frist gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Durch die Streichung der bisherigen Darstellungen ASB-E und BSLE und die zukünftige Darstellung Wald und BSN im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgt lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Erfordernisse und Gegebenheiten des Standortes. Insoweit wird eine dem Verfahrensinhalt angemessene Beteiligungsfrist und eine Auslegungsfrist von jeweils einem Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG vorgesehen.

3. Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 9 Abs. 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien, festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Die Planänderung erstreckt sich auf einen Raum, der im Brachter Wald, demnach im Freiraum liegt und derzeit bereits als Biotopverbund und als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Demnach entspricht die zukünftige Darstellung nur dem Status Quo der derzeit vorhandenen Gegebenheiten. Eine Verschlechterung der derzeitigen Situation wird durch die Regionalplanänderung keinesfalls hervorgerufen. Ganz im Gegenteil trägt die Regionalplanänderung zur erforderlichen Sicherung von Natur und Landschaft bei.

Entsprechend der Vorgaben des § 9 Abs. 2 ROG ist eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen (Screening), unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann. Im Screening wird festgestellt, ob erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind und eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung soll in der Regel so frühzeitig erfolgen, dass im weiteren Verfahren ausreichend Zeit zur Durchführung einer Umweltprüfung bzw. zur Erarbeitung eines Umweltberichtes bleibt. Geht die Regionalplanungsbehörde bei der Vorprüfung aufgrund von Erfahrungen davon aus, dass die zu beteiligenden Stellen die Einschätzung teilen werden, dass von der Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, kann sie das nach § 9 Abs. 2 ROG vorgesehene Beteiligungsverfahren auch in die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG integrieren. In diesem Fall bittet die Regionalplanungsbehörde die in § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG angesprochenen öffentlichen Stellen darum, zu der Absicht, auf eine Umweltprüfung zu verzichten, ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Inhalt der Regionalplanänderung, nämlich die Darstellung Wald und BSN statt eines ASB-E, Wald und BSLE keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Daher sieht die Regionalplanungsbehörde vor, dass den beteiligten öffentlichen Stellen die Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Anlage 3) während der Beteiligung übermittelt werden soll. Gemäß der Prüfliste sind aufgrund der Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltprüfung wird damit nicht erforderlich sein.

4. Regionalplanerische Bewertung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt gemäß § 17 Abs. 1 LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Zu beachten bzw. berücksichtigen sind hierbei gemäß § 4 ROG die Ziele und Grundsätze des LEP NRW 1995 sowie des im Juli 2013 rechtskräftig gewordenen LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Darüber hinaus zu berücksichtigen sind die Ziele des derzeit in Aufstellung befindlichen LEP NRW. Die Landesregierung hat am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) beschlossen und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den Änderungen des LEP-Entwurfes durchgeführt (15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016).

Die darin formulierten Ziele sind somit als Ziele in Aufstellung gemäß § 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die derzeit in Aufstellung befindlichen Ziele des RPD-Entwurfes sind ebenfalls als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die vorliegende 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist mit den landesplanerischen Festlegungen der vorgenannten Regelwerke vereinbar.

LEP NRW 1995

Die GEP-Änderung trägt insbesondere dem Ziel C.V.2-2.5 Rechnung, in dem es heißt, dass durch überwiegend bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen im Siedlungsraum angesiedelt, zumindest aber räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Die Streichung des ASB-E trägt dazu bei, dem genannten Ziel aus dem LEP 95 Folge zu leisten.

Die zeichnerische Darstellung des LEP 95 sieht außerdem im Bereich des Munitionsdepots Brüggen die Freiraumdarstellung Wald mit überlagernder Freiraumfunktion Gebiete zum Schutz der Natur vor.

LEP-Entwurf (Stand 22.09.2015)

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind (vgl. Ziel 6.1-1 LEP-Entwurf).

Eine Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel 6,6.-2 ist ebenfalls gegeben. Darin heißt es:

„Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen [...].“

Gemäß Ziel 7.2.2 des LEP-Entwurfes sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt auch dieses Ziel des in Aufstellung befindlichen LEP,

RPD-Entwurf (Stand 18.09.2014)

Im RPD-Entwurf sind im Bereich des Munitionsdepots Brüggen ein Bereich zum Schutz der Natur und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die 87. Änderung des GEP99 entspricht dem RPD-Entwurf.

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den Erarbeitungsbeschluss für die 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 10 Raumordnungsgesetz (Anlage 4) erhalten Ende März bis Ende April Gelegenheit zu dem Entwurf der Regionalplan-Änderung Stellung zu nehmen. In diesem Zeitraum wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird der Regionalrat voraussichtlich in seiner 3. Sitzung im Jahr 2016 entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen.

Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Screening-Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

87. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Brüggen		
1) Geringfügigkeit der Planänderung		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilträumlich	<input checked="" type="checkbox"/> lokal
Größe und Größenverhältnis	- Bisherige Darstellung: ASB-E 45 ha, BSLE 45 ha - Neue Darstellung: Wald, BSN 90 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bisherige Ausweisungen und Festlegungen:	- ASB-E, Wald, BSLE	
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung		
Ausmaß der Rahmensetzung		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zum Standort	<input checked="" type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> in der Regionalplanung/ in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> in nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets		
Betroffenheit von Schutzgebieten		
Natura 2000-Gebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Nationalpark	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
gesetzlich geschützter Biotop	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Umweltqualitätsnorm im Gebiet bereits überschritten	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung		
Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input type="checkbox"/> Nachgeordneten Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten

4) Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal

Beteiligtenliste zur 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN / FFH Gebiet im Brachter Wald)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1160	Landrat des Kreises Viersen	Postfach 10 07 62	41707	Viersen
1161	Bürgermeister der Gemeinde Brüggen	Postfach 12 52	41374	Brüggen
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
3205	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Willy-Brandt-Ring 13	41747	Viersen
4015	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Nordwall 39	47798	Krefeld
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fotainengraben 200	53113	Bonn
8001	LVR c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8004	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim